

Bundesgesetzblatt

3137

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1994

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 94	Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung FNA: neu: 1134-15 GESTA: B105	3138
26. 10. 94	Neufassung des Flaggenrechtsgesetzes FNA: 9514-1	3140
27. 10. 94	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a) FNA: 100-1 GESTA: C207	3146
20. 10. 94	Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	3149
20. 10. 94	Neufassung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	3152
21. 10. 94	Neufassung der Schweinepest-Verordnung FNA: 7831-1-41-20	3163
26. 10. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Flaggenrechtsverordnung FNA: 9514-1-5	3176
26. 10. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung FNA: 96-1-8	3178
27. 10. 94	Fünzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (50. Ausnahmeverordnung zur StVZO) FNA: neu: 9232-1-50	3179
12. 10. 94	Bekanntmachung nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche FNA: neu: 4101-1-5	3180

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündigungen im Bundesanzeiger	3180
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 53	3181
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3182

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

Vom 25. Oktober 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken Willy Brandts für Freiheit, Frieden und Einheit des deutschen Volkes und die Sicherung der Demokratie für Europa und die Dritte Welt, die Vereinigung Europas und für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern sowie für den Nord-Süd-Dialog zu wahren und so einen Beitrag zum Verständnis der Geschichte dieses Jahrhunderts und der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau einer ständigen historischen Ausstellung in Berlin;
2. Forschung und Anregung wissenschaftlicher Untersuchungen;
3. Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung im Sinne des Stiftungszweckes;
4. Mitwirkung bei der Auswertung der Archivalien des „Willy-Brandt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ nach Maßgabe des § 2 Abs. 3.

(3) Die Stiftung arbeitet mit dem „Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ in Bonn gemäß Vertrag vom 1. Juni 1994 zusammen. Den Beirat dieses Archivs bilden die Mitglieder des Kuratoriums der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die

Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Dr. Brigitte Seebacher-Brandt, die Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich, die Bundesregierung sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. haben das bindende Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Kuratoriums. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Das Kuratorium soll nach Möglichkeit einvernehmlich entscheiden. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich, entscheidet es mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt werden (darunter je ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern und der Friedrich-Ebert-Stiftung).

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Internationaler Beirat

(1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere hinsichtlich der Veranstaltungen und Diskussionsforen der Stiftung, kann ein Internationaler Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 Mitgliedern, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Beisitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 9

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes und des Internationalen Beirats sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Oktober 1994

**Der Bundespräsident
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

§ 10

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 12

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 13

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Flaggenrechtsgesetzes**

Vom 26. Oktober 1994

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) wird nachstehend der Wortlaut des Flaggenrechtsgesetzes in der seit dem 23. Juli 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Flaggenrechtsgesetzes vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436),
3. den am 23. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 26. Oktober 1994

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Gesetz
über das Flaggenrecht der Seeschiffe
und die Flaggenführung der Binnenschiffe
(Flaggenrechtsgesetz)**

**Erster Abschnitt
Flaggenrecht der Seeschiffe**

1. Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 1

(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht.

§ 2

(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, die nicht nach § 1 oder Absatz 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind,

1. in den Fällen des § 1 oder des Absatzes 2, wobei den dort genannten deutschen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichstehen, oder
2. wenn ihre Eigentümer mehrheitlich Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ohne Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind und eine oder mehrere verant-

wortliche Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ständig beauftragt haben, dafür einzustehen,

- a) daß in technischen, sozialen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten die in der Bundesrepublik Deutschland für die Seeschiffe geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und,
- b) sofern es sich um Fischereifahrzeuge handelt, daß der Einsatz der Schiffe zum Fischfang durch eine oder mehrere solcher Personen geleitet, durchgeführt und überwacht wird.

(1a) Nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gegründete Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben, stehen bei der Anwendung des Absatzes 1 den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gleich.

(2) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche sind, im Falle von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn

- a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,
- b) bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Führung der Bundesflagge in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 1a, ist vom Eigentümer unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr anzugeben.

**2. Ausweis über die Berechtigung
zur Führung der Bundesflagge**

§ 3

Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

- a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffsregisterordnung oder das Schiffsregister (§ 5),

- b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,
- c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,
- d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

§ 4

(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht ausgeübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.

(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 5

(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats ein Schiffsvorzetifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist.

(2) Das Schiffsvorzetifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit.

3. Verbot anderer Nationalflaggen; Ausnahmen

§ 6

(1) Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche

- a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzetifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist;
- b) die Bundesflagge nach § 10 oder § 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst.

§ 7

(1) Wird in den Fällen des § 1 ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen

überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers das Bundesministerium für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch jeweils für die Dauer von zwei Jahren unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß das Schiff anstelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzetifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.

(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzugeben.

(4) Solange die Genehmigung wirksam ist, darf das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden.

4. Flaggenführung und Schiffsname

§ 8

(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach § 1, 2, 10 oder § 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist.

(2) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(3) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzetifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist statt dessen außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und der §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.

(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzetifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesministerium für Verkehr anzugeben; dieses kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens.

5. Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge

§ 10

Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann das Bundesministerium für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür erforderlichen vorausgehenden Fahrten verleihen.

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann das Bundesministerium für Verkehr einem ausländischen Eigentümer auf Grund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen. Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn

- a) der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 oder des § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1a, gehört,
- b) ihm das Schiff zur Bereederung in eigenem Namen für mindestens ein Jahr überlassen ist,
- c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts besetzt wird,
- d) der Eigentümer dem Flaggenwechsel zustimmt,
- e) nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.

(2) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr anzugeben.

6. Internationales Seeschiffahrtsregister

§ 12

(1) Zur Führung der Bundesflagge berechtigte Kaufahrteischiffe, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes im internationalen Verkehr betrieben werden, sind auf Antrag des Eigentümers in das Internationale Seeschiffahrtsregister einzutragen.

(2) Das Internationale Seeschiffahrtsregister wird vom Bundesministerium für Verkehr eingerichtet und geführt.

§ 13

(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Flaggenführung der Binnenschiffe

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 15

(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Bundesflagge oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder sonst unbefugt eine Dienstflagge führt.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 3 über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder
3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,
2. als Schiffsführer eines Binnenschiffes der Vorschrift des § 14 Abs. 1 über die Flaggenführung der Binnenschiffe zuwiderhandelt,
3. die in § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

(weggefallen)

§ 18

§ 15 Abs. 2 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für die Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

§ 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiterführen.

§ 20

(Aufhebung anderer Vorschriften)

§ 21

(1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in § 20 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 3 Buchstabe c finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. Das Bundesministerium für Verkehr kann jedoch anordnen, daß solche Seeschiffe den Vorschriften des Bundesrechts über die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf Kauffahrteischiffen unterliegen, wenn sie regelmäßig die Grenzen der Seefahrt um mehr als 50 Seemeilen überschreiten oder für längere Zeiträume als eine Woche auf See bleiben.

(3) Auf Kauffahrteischiffen, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:

- a) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung,
- b) die Besetzung des Schiffes mit Kapitän, Schiffsoffizieren und Mannschaften,
- c) die Sicherung der Seefahrt, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schiffahrt ausgehender Gefahren, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,
- d) die Verpflichtung zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute,
- e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
- f) die Stellung des Kapitäns,
- g) die Führung der Flagge,
- h) bei Fischereifahrzeugen die Vorschriften im Zusammenhang mit der Fischereitüchtigkeit,
- i) die sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Anforderungen.

(4) Arbeitsverhältnisse von Besatzungsmitgliedern eines im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Kauffahrteischiffes, die im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, unterliegen bei der Anwendung des Artikels 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehaltlich der Rechtsvorschrif-

ten der Europäischen Gemeinschaft nicht schon auf Grund der Tatsache, daß das Schiff die Bundesflagge führt, dem deutschen Recht. Werden für die in Satz 1 genannten Arbeitsverhältnisse von ausländischen Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen, so haben diese nur dann die im Tarifvertragsgesetz genannten Wirkungen, wenn für sie die Anwendung des im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Tarifrechts sowie die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart werden ist. Nach Inkrafttreten dieses Absatzes abgeschlossene Tarifverträge beziehen sich auf die in Satz 1 genannten Arbeitsverhältnisse im Zweifel nur, wenn sie dies ausdrücklich vorsehen. Die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts bleiben unberührt.

§ 22

(1) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt,

- 1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
- 1a. zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1a den Nachweis der Verantwortlichkeit, des Einstehens, der Leitung, Durchführung und Überwachung und die hierfür erforderlichen Anzeigepflichten zu regeln sowie die sich bei Wegfall dieses Nachweises ergebenden Folgen für die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge zu bestimmen,
- 1b. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Führung einer anderen Nationalflagge im Sinne des § 7 zu regeln,
- 2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne des § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen,
- 3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvozertifikats zu regeln,
- 4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,
- 5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach den §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung des Schiffes zu regeln,
- 6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:
 - a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7),
 - b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach den §§ 10 und 11,
 - c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate,
 - d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe,
 - e) die Einrichtung und Führung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach § 12,
 - f) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9),

g) Aufgaben, die sich nach § 2 Abs. 3 sowie auf Grund von Rechtsvorschriften nach Nummer 1a ergeben.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1a und 1b sind, soweit sie Fischereifahrzeuge betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

§ 22a

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührentschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 22b

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben die Konsularbeamten die Einhaltung der über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 23

Bei Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 22 erlassenen Verordnungen auf Kauffahrteischiffe werden

1. die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie
2. die Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichbehandelt.

**Gesetz
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a)**

Vom 27. Oktober 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

2. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

3. Dem Artikel 28 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.“

4. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teile gebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft

der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

5. Artikel 72 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.“

6. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 5 und 8 werden aufgehoben.

- bb) In Nummer 18 wird nach den Wörtern „das Bodenrecht“ der Klammerzusatz „(ohne das Recht der Erschließungsbeiträge)“ eingefügt.

- cc) In Nummer 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- dd) Nach Nummer 24 werden folgende Nummern 25 und 26 angefügt:

„25. die Staatshaftung;

26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

7. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Rahmenvorschriften“ die Wörter „für die Gesetzgebung der Länder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und des Films“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland.“
 - ee) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Artikel 72 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.
(3) Erläßt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.“

8. Artikel 76 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschuß zu fassen.“

9. In Artikel 77 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschuß zu fassen.“

10. Dem Artikel 80 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

„(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.“

11. Dem Artikel 87 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.“

12. In Artikel 93 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;“

13. Nach Artikel 118 wird folgender Artikel 118a eingefügt:

„Artikel 118a

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.“

14. Nach Artikel 125 wird folgender Artikel 125a eingefügt:

„Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es durch

Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 15. November 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Oktober 1994

**Der Bundespräsident
Roman Herzog**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger**

**Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel**

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

Vom 20. Oktober 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mittlerer Dienst

- a) als Eingangsamt das Amt des Polizeimeisters im BGS,
- b) als Beförderungsämter die Ämter des Polizeiobermeisters im BGS, des Polizeihauptmeisters im BGS.“.

b) Nummer 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ämter des Direktors der Grenzschutzdirektion, eines Abteilungspräsidenten im BGS sowie eines Direktors im BGS brauchen nicht durchlaufen zu werden. Das Amt eines Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums kann auch einem Beamten in der Laufbahn des höheren Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung übertragen werden.“

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Vollzugsdienst der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „für die Anstellung vorgeschriebene Prüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Probezeit kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden hat.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“ gestrichen.

7. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „bei Bewerbern, die bis zum 31. Dezember 1994 eingestellt werden,“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS können zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie

- 1. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
- 2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
- 3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Dienst festlegen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 kann das Bundesministerium des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte bei langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr

nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.“

9. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. § 11 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.“

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können bis zum 31. Dezember 2001 Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die nach Maßgabe des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, zugelassen werden, wenn sie nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre Aufgaben der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A wahrgenommen haben und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A bewährt haben.“

c) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 werden jeweils

- aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
- bb) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ oder
- cc) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sich mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt haben.“

bb) Nummer 4 wird gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann das Bundesministerium des Innern bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Ausnahmen zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsmastes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

11. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 18 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 8 Satz 2. § 11 bleibt unberührt. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.“

b) In Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils

- aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ oder
- bb) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

- „Über die Zulassung zur Unterweisung entscheidet das Bundesministerium des Innern.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
13. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „des Bundesministers“ werden durch die Worte „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. Mindestalter für den Aufstieg für besondere Verwendungen: § 16a Abs. 1 Nr. 3.“
14. In § 28 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 2.
15. § 30 wird aufgehoben.
16. In § 31 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Absatz 2 aufgehoben.
17. Die §§ 31a und 32 werden aufgehoben.
18. In § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 15a Abs. 6, § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 32a Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ oder c) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1994

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

Vom 20. Oktober 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3149) wird nachstehend der Wortlaut der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der ab 4. November 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723),
2. die am 10. April 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 4. April 1979 (BGBl. I S. 421),
3. die am 23. Dezember 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2293),
4. die am 23. August 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 837),
5. die am 1. November 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1304),
6. den am 17. März 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446),
7. die am 7. August 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1733),
8. die am 15. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 5. März 1992 (BGBl. I S. 389),
9. die am 20. Mai 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 699),
10. den am 20. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701),
11. den am 4. November 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 1 bis 11 wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357).

Bonn, den 20. Oktober 1994

**Der Bundesminister des Innern
Kanther**

**Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung – BGSLV)**

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt 1			
Gemeinsame Vorschriften			
Anwendungsbereich	1	Einstellung in den Vorbereitungsdienst	17
Laufbahnen, Ämter	2	Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes	18
Leistungsgrundsatz	3	Aufstieg für besondere Verwendungen	18a
Einstellung, Vorbereitungsdienst	4	Einstellung von Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung	19
Eignungsauswahlverfahren	5		
Erwerb der Befähigung	6		
Ausbildung	7		
Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen	8	Übernahme von Beamten der Schutzpolizei	20
Prüfungsordnungen	9	Übernahme von Beamten aus anderen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes	21
Probezeit, Anstellung, Dienstbezeichnung	10	Übernahme von Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes	22
Beförderung	11	Andere Bewerber	23
Abschnitt 2			
Mittlerer Dienst			
Einstellung in den Vorbereitungsdienst	12	Besondere Fachverwendungen	24
Vorbereitungsdienst	13	Fortbildung	25
Einstellung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß in den Vorbereitungsdienst	14	Dienstliche Beurteilung	26
Abschnitt 3			
Gehobener Dienst			
Einstellung in den Vorbereitungsdienst	15	Ausnahmen	27
Vorbereitungsdienst, Zwischenprüfung	15a	Abschnitt 4	
Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes	16	Höherer Dienst	
Aufstieg für besondere Verwendungen	16a	Übernahme von Beamten der Schutzpolizei	20
Abschnitt 5			
Ergänzende Vorschriften			
		Übernahme von Beamten aus anderen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes	21
		Übernahme von Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes	22
		Andere Bewerber	23
		Besondere Fachverwendungen	24
		Fortbildung	25
		Dienstliche Beurteilung	26
		Ausnahmen	27
Abschnitt 6			
Überleitungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften			
		Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer	28
		Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere	29
		(aufgehoben)	30
		Übergangsregelungen für den Aufstieg	31
		(aufgehoben)	31a
		(aufgehoben)	32
		Erleichterter Aufstieg	32a
		(Inkrafttreten)	33

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz (BGS).

§ 2

Laufbahnen, Ämter

(1) Der Polizeivollzugsdienst im BGS gliedert sich in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

(2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. mittlerer Dienst

- a) als Eingangamt das Amt des Polizeimeisters im BGS,
- b) als Beförderungämter die Ämter des Polizeiobermeisters im BGS, des Polizeihauptmeisters im BGS,

2. gehobener Dienst

- a) als Eingangamt das Amt des Polizeikommissars im BGS,
- b) als Beförderungämter die Ämter des Polizeioberkommissars im BGS, Polizeihauptkommissars im BGS, Ersten Polizeihauptkommissars im BGS,

3. höherer Dienst

- a) als Eingangamt das Amt des Polizeirats im BGS,
- b) als Beförderungämter die Ämter des Polizeioberrats im BGS, Polizeidirektors im BGS, Leitenden Polizeidirektors im BGS, Abteilungspräsidenten im BGS, Direktors der Grenzschutzzdirektion, Direktors im BGS, Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums, Inspektors des Bundesgrenzschutzes.

Die Ämter des Direktors der Grenzschutzzdirektion, eines Abteilungspräsidenten im BGS sowie eines Direktors im BGS brauchen nicht durchlaufen zu werden. Das Amt eines Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums kann auch einem Beamten in der Laufbahn des höheren Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung übertragen werden.

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form (Vorbermerkung Nummer 1 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

(3) Zu den Laufbahnen gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

§ 3

Leistungsgrundsatz

Dem Polizeivollzugsbeamten stehen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe dieser Verordnung offen.

§ 4

Einstellung, Vorbereitungsdienst

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. gerichtlich nicht bestraft ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. polizeidienstauglich ist,
6. für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint und
7. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für die jeweilige Laufbahn erfüllt.

(2) Die Bewerber werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Dem jeweils für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgelegten Höchstalter ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des Höchstalters abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren, höchstens jedoch sechs Jahren hinzuzurechnen. Bei Bewerbern für den höheren Polizeivollzugsdienst darf dabei die in § 17 Abs. 2 festgelegte Höchstaltersgrenze nicht überschritten werden.

(3) Von Absatz 1 Nr. 1 und 3 können vom Bundesministerium des Innern im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, von Nr. 1 nur, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 5

Eignungsauswahlverfahren

(1) Jeder Bewerber nimmt vor seiner Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil. Das gleiche gilt bei der Zulassung eines Beamten zum Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die aus dem kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst oder aus dem Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag übernommen werden sollen, können einem Eignungsauswahlverfahren unterzogen werden.

(3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung und soll einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers oder des Beamten vermitteln.

§ 6

Erwerb der Befähigung

Die Anwärter des Polizeivollzugsdienstes erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Laufbahnprüfung. Für Polizeivollzugsbeamte, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe zugelassen sind, tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführung in die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

§ 7

Ausbildung

(1) Polizeivollzugsbeamte aller Laufbahnen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung polizeifachlichen Unterricht. Soweit sie einen nach dieser Verordnung geforderten Bildungsstand noch nicht besitzen und nachträglich erwerben müssen, nehmen sie außerdem am allgemeinbildenden Unterricht teil.

(2) Das Bundesministerium des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden; das Bundesministerium des Innern kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Die Wiederholung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Für Beamte auf Widerruf, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Das Beamtenverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der Fristen nach § 31 Abs. 3 des Bundesbeamten gesetzes, gerechnet vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Prüfungsordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

(2) In den Prüfungsordnungen und den nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausbildungsordnungen sind folgende Noten vorzusehen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) – eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) – eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) – eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) – eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) – eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) – eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 10

Probezeit, Anstellung, Dienstbezeichnung

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Sie beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt,

1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate,
2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate,
3. im höheren Dienst drei Jahre.

Die Probezeit kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden hat. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Zeiten, die nach den Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungs vorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Regelprobezeit kann im Einzelfall um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn sich die Bewährung insbesondere wegen

1. nicht eindeutig bestimmbarer Leistung,
2. nicht einwandfreier Führung,
3. Krankheit,
4. Wechsels des Dienstherrn oder
5. längerer Beurlaubung

bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht feststellen läßt.

(5) Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen.

(6) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines in § 2 Abs. 2 aufgeführten Amtes. Die Anstellung ist nur im Eingangsamt zulässig. Sie darf erst nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit vorgenommen werden.

(7) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der

wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(9) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führt der Beamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z.A.)“.

§ 11 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes (§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(2) Die Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zu durchlaufende Ämter bekleiden, darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung erfolgen. Eine Beförderung während der Probezeit oder innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres ist nicht zulässig; § 10 Abs. 7 Satz 7 bleibt unberührt.

(3) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes (§ 2 Abs. 2) sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie seit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahnguppe eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben. Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie seit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahnguppe eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben. Auf die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten werden bei der Anstellung nicht berücksichtigte Kinderbetreuungszeiten nach § 10 Abs. 7 angerechnet.

(5) Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamten gesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht. Zugrunde gelegt wird jeweils

der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 10 Abs. 7 angerechnet worden sind.

(6) Die Regelung des Absatzes 5 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 8.

(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.

Abschnitt 2

Mittlerer Dienst

§ 12

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine Realschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann das Bundesministerium des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf eingestellt. Sie führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes mit dem Zusatz „Anwärter“.

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. die Grundausbildung;
sie dauert ein Jahr und endet mit einer Prüfung,
2. die weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung,
3. einen sechsmonatigen Lehrgang, der mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS abschließt.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.

§ 14

Einstellung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann auch eingestellt werden, wer
 - 1. die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
 - 2. eine Hauptschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.
- (2) Die Beamten erhalten während des Vorbereitungsdienstes allgemeinbildenden Unterricht, der mit dem Nachweis des in § 12 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Bildungsstandes abschließt. Für Beamte, die diesen Nachweis endgültig nicht erbringen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen dieses Ergebnis bekanntgegeben wird.
- (3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

Abschnitt 3 Gehobener Dienst

§ 15

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer
 - 1. die Voraussetzungen nach 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
 - 2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
 - 3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 kann das Bundesministerium des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Bewerber werden als Polizeikommissaranwärter im BGS eingestellt.

§ 15a

Vorbereitungsdienst, Zwischenprüfung

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.
- (3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfaßt die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS und die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes des Bundes möglichst einheitlich zu gestalten. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnauflagen. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.
- (5) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab.
- (6) Einem Beamten, der die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann das Bundesministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungskommission die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

§ 16

Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes

- (1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS können zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie
 - 1. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
 - 2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
 - 3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt. Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Dienst festlegen.

(2) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag können auch für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zugelassen werden.

(3) Beamte, die die nach Absatz 1 Satz 3 festgelegten Bildungsvoraussetzungen nicht nachweisen, können unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie bis zum Beginn der Ausbildung gemäß Absatz 6 eine dieser Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 kann das Bundesministerium des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte bei langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie wird in dem für die Laufbahn eingerichteten Fachhochschulstudiengang nach § 15a Abs. 2 bis 4 durchgeführt. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sechs Monate gekürzt werden. Die Ausbildung schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

(7) Bei der Beförderung zum Polizeikommissar im BGS brauchen die Ämter des Polizeiobermeisters im BGS und des Polizeihauptmeisters im BGS nicht durchlaufen zu werden.

(8) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

§ 16a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. § 11 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von volzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, 7 und 8 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 16.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und umfaßt einen Lehrgang von mindestens einem Monat Dauer. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, die für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Bundesministeriums des Innern fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Aus-

schuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Das Bundesministerium des Innern kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Bis zum 31. Dezember 1997 kann Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie in einer Einführungszeit von mindestens drei Monaten Dauer in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt worden sind und das Bundesministerium des Innern den Abschluß der erfolgreichen Einführung festgestellt hat.

(9) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich sowie das jeweils höchsterreichbare Amt sind in der Entscheidung festzulegen.

(10) Bei der Beförderung kann Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgegesetz) mindestens ein Jahr oder das Amt eines Oberstabsmeisters im BGS innehaben, unmittelbar das Amt eines Polizeioberkommissars im BGS verliehen werden.

(11) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können bis zum 31. Dezember 2001 Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die nach Maßgabe des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, zugelassen werden, wenn sie nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre Aufgaben der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A wahrgenommen haben und sich mindestens ein Jahr in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A bewährt haben.

Abschnitt 4

Höherer Dienst

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des höheren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für seine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind.

(2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann das Bundesministerium des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerber werden als Polizeiratanwärter im BGS eingestellt.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt. Er schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

§ 18

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS können zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach Erwerb der Laufbahnbefähigung sich mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
3. das Zeugnis der Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann das Bundesministerium des Innern bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Ausnahmen zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Beförderung zum Polizeirat im BGS brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars im BGS der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A und des Ersten Polizeihauptkommissars im BGS nicht durchlaufen zu werden.

(6) Ein Amt der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben der Laufbahn bewährt haben; § 10 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Verleihung des ersten Beförderungsmastes der Laufbahn darf die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 18a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 18 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 8 Satz 2. § 11 bleibt unberührt. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, und 7 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 18.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Bundesministeriums des Innern fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Das Bundesministerium des Innern kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist mit den ihm zugeordneten Dienstposten in der Entscheidung zu bezeichnen.

§ 19

Einstellung von Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung

(1) Bewerber, die die in § 17 Abs. 1 genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und eine Zweite Staatsprüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat im BGS „zur Anstellung (z.A.)“ ernannt werden.

(2) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

Bundeslaufbahnverordnung Anwendung. Die Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 2) erhöht sich um jeweils ein Jahr, sie beträgt mindestens drei Jahre.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 20

Übernahme von Beamten der Schutzpolizei

Wer bei einem anderen Dienstherm im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Schutzpolizei erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im BGS. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei einem anderen Dienstherm nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

§ 21

Übernahme von Beamten aus anderen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes

(1) Innerhalb ihrer Laufbahngruppen können Polizeivollzugsbeamte anderer Laufbahnen nach Erwerb der Befähigung in den Polizeivollzugsdienst im BGS übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme sind

1. Ablauf der Probezeit (§ 10 Abs. 2 bis 4),
2. erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit.

(3) Über die Dauer der Unterweisung und über die Anerkennung der Befähigung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(4) Bis zur Übernahme führt der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 22

Übernahme von Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes

(1) In den Polizeivollzugsdienst im BGS kann durch Anerkennung der Befähigung auch übernommen werden, wer außerhalb des Polizeivollzugsdienstes die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, die einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes gleichwertig ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung auf Grund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann.

(2) Die Unterweisungszeit beträgt mindestens sechs Monate. Über die Zulassung zur Unterweisung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(4) Eine Versetzung in den Polizeivollzugsdienst ist erst nach Anerkennung der Befähigung zulässig.

§ 23

Andere Bewerber

Für die Einstellung anderer Bewerber finden § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dieser Verordnung und die §§ 38 und 39 der

§ 24

Besondere Fachverwendungen

(1) Für besondere Fachverwendungen können in den Polizeivollzugsdienst im BGS

1. Beamte aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes abweichend von § 22 im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung übernommen,
2. Bewerber nach Maßgabe des Abschnitts III der Bundeslaufbahnverordnung in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt

werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe auch eingestellt werden

1. in den gehobenen Dienst für eine Verwendung im Musikdienst als Leiter eines Musikkorps Bewerber, die ein Studium der Musik an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut mit der Kapellmeisterprüfung abgeschlossen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Orchesterleiter nach Ablegung dieser Prüfung nachweisen,
2. in den mittleren Dienst
 - a) für eine Verwendung im Musikdienst Bewerber, die das Abschlußzeugnis einer Orchesterschule besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Musiker nach dem Erwerb dieses Zeugnisses nachweisen,
 - b) für eine Verwendung im Sanitätsdienst Bewerber, die nach dem Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Krankenpfleger nach der Erteilung dieser Erlaubnis nachweisen,
 - c) für eine Verwendung im Flugdienst Bewerber, die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53, 1097) in der jeweils geltenden Fassung die Erlaubnis für Berufshubschrauberführer (Luftfahrerschein für Berufsflughubschrauberpiloten) oder die Erlaubnis für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte Bundesgrenzschutz und bei der Polizei) besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Hubschrauberführer oder Bordwart nachweisen.

(3) Die Beamten führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes im BGS. Beamte des ärztlichen Dienstes führen in den Besoldungsgruppen 13 bis 16 der Bundesbesoldungsordnung A als Dienst- und Amtsbezeichnungen die Grundamtsbezeichnungen des höheren Dienstes mit den Zusätzen „Medizinal“ und „im BGS“. Die Dauer ihrer Probezeit bemäßt sich nach den Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Die Beamten werden im Wege der Fortbildung mit den Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im BGS vertraut gemacht.

§ 25
Fortbildung

(1) Das Bundesministerium des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich selbst ständig beruflich fortzubilden und an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Erfordernissen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Insbesondere ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften der Laufbahn anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 26
Dienstliche Beurteilung

Für die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten im BGS finden die §§ 40 und 41 der Bundeslaufbahnverordnung Anwendung.

§ 27
Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministeriums des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:

§ 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 23;

2. Probezeit:

§ 10 Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 3 Satz 3;

3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung:

§ 10 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3;

4. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2;

5. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahrs:

§ 11 Abs. 2 Satz 2;

6. Mindestbewährungszeit für Beförderungen:

§ 11 Abs. 4 Satz 1 und 2;

7. Mindestalter für den Aufstieg für besondere Verwendungen:

§ 16a Abs. 1 Nr. 3.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 10 Abs. 6 Satz 2 bei der Anstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

Abschnitt 6
Überleitung-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28
Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer

(1) Beamte der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer, die die in § 16 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29. April 1975 (BGBl. I S. 1055), bezeichnete Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben, besitzen die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS.

(2) Die Ämter der Stabsmeister im BGS und Oberstabsmeister im BGS sind Ämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Stabsmeister im BGS können auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Oberstabsmeister im BGS befördert werden. Oberstabsmeister im BGS können nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS unmittelbar zum Polizeioberkommissar im BGS ernannt werden.

§ 29
Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere

Beamte der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Offizierprüfung oder die Stabsoffizierprüfung bestanden haben, besitzen

- die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS, wenn sie die Offizierprüfung bestanden haben,
- die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS, wenn sie die Stabsoffizierprüfung bestanden haben.

§ 30
(weggefallen)

§ 31
Übergangsregelungen für den Aufstieg

Bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung tritt bei den Polizeivollzugsbeamten im BGS, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt worden sind und denen nach § 28 oder § 29 die Befähigung für den mittleren oder für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zuerkannt worden ist, an die Stelle der Laufbahnprüfung bei der Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und bei der Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 die Offizierprüfung.

§ 31a
(weggefallen)

§ 32
(weggefallen)

§ 32a

Erleichterter Aufstieg

(1) Für Verwendungsbereiche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann

1. Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

- a) nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für einen Aufstieg geeignet erscheinen und
- b) ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
- c) zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 35 Jahre alt sind,

sowie

2. Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

- a) nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für einen Aufstieg geeignet erscheinen und
- b) ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben und
- c) zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 35 Jahre alt sind,

ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 5 erworben haben. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3. § 11 bleibt unberührt. Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b vorausgesetzte Dienstzeit wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS berücksichtigt.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 3 bis 5 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbenden Befähigung erfüllen kann. Diese können im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 und im höheren Polizei-

vollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführung dauert mindestens neun Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Das Bundesministerium des Innern stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die auf den Verwendungsbereich eingeschränkte Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. In der Entscheidung sind die Dienstposten des Verwendungsbereichs gemäß Absatz 2 Satz 2 festzulegen.

(6) Ein Beamter mit der Befähigung nach Absatz 5 kann auch auf einem anforderungsgleichen Dienstposten, der im gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 und im höheren Polizeivollzugsdienst im BGS höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist, bei Behörden des Bundesgrenzschutzes außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwendet werden, soweit dafür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und der Beamte sich nach Feststellung der erfolgreichen Einführung mindestens 5 Jahre in dem gemäß den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verwendungsbereich bewährt hat. Über die Verwendung des Beamten außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entscheidet das Bundesministerium des Innern.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, wenn die Einführung nach Absatz 4 bis zum 31. Dezember 1992 begonnen wird.

§ 33

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Schweinepest-Verordnung**

Vom 21. Oktober 1994

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung sowie zur Änderung sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11 109) wird nachstehend der Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der ab 29. Oktober 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 837),
2. die am 29. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 25. April 1994 (BAnz. S. 4565),
3. den am 29. Oktober 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 17a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
- zu 3. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 17a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116).

Bonn, den 21. Oktober 1994

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
(Schweinepest-Verordnung)**

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2: Schutzmaßregeln	2 bis 22
Unterabschnitt 1: Allgemeine Schutzmaßregeln	2, 3
Impfverbot	2
Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen	3
Unterabschnitt 2: Besondere Schutzmaßregeln	4 bis 21
A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	4
B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	5 bis 21
1. Schweinepest	5 bis 14a
a) Öffentliche Bekanntmachung	5
b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10
Sperre	6
Tötung und unschädliche Beseitigung, Untersuchung	7
Ausnahmen	8
Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine	9
Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen	10
c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk, den Verdachtssperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und die Schutzzone	11 bis 11d
Sperrbezirk und Verdachtssperrbezirk	11
Beobachtungsgebiet und Schutzzzone	11a
Ausnahmen	11b
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat	11c
	11d
	12
	13
	14
	14a
	15 bis 21
	15
	16, 17
	16
	17
	18, 19
	18
	19
	20
	21
	22
Abschnitt 3: Schutzmaßregeln auf Tierausstellungen, auf dem Transport und in Schlachttäten	23
Abschnitt 4: Aufhebung der Schutzmaßregeln, Wiederbelegung von Beständen	24, 24a
Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 6: Schlußvorschriften	26

**Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen**

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Schweinepest (Klassische oder Europäische Schweinepest), wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigen-nachweis),
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchung oder
 - c) durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) in Verbindung mit epizootiologischen Anhalts-punkten festgestellt ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest, wenn das Ergebnis der
 - a) klinischen,
 - b) pathologisch-anatomischen oder
 - c) serologischen Untersuchung den Ausbruch der Schweinepest be-fürchten läßt;
3. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, wenn diese durch
 - a) virologische Untersuchung (Virus- oder Antigen-nachweis) oder
 - b) serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) festgestellt ist;

4. Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, wenn das Ergebnis einer klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Schweine, die nachweislich gegen Schweinepest geimpft sind.

Abschnitt 2 Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1 Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2 Impfverbot

(1) Impfungen gegen die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest abweichend von Absatz 1 Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen

(1) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
 - a) eine Untersuchung,
 - b) eine Absonderung,
 - c) eine amtliche Beobachtung.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand verbracht oder eingestellt werden dürfen. Sie kann das Einstellen von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen.

Unterabschnitt 2 Besondere Schutzmaßregeln

A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

§ 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.

2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

1. Schweinepest

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Schweinepest öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb oder sonstigen Standort

§ 6

Sperre

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine absondern. Er hat dabei sicherzustellen, daß sie insbesondere nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
 4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
 5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
 6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
 7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Umschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
 8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
 9. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
 10. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach näherer Anweisung des beauftragten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.
- (2) Die zuständige Behörde kann bei Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung, Untersuchung

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.

(2) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest amtlich festgestellt oder besteht infolge amtlicher Feststellung Ansteckungsverdacht, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

(3) Im Falle der Anordnung nach Absatz 1 oder 2 ordnet die zuständige Behörde eine serologische Untersuchung der Schweine nach Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung spätestens zum Zeitpunkt der Tötung der Tiere an.

§ 8

Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beauftragten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

§ 9

Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine

(1) Ansteckungsverdächtige Schweine dürfen nur in einem von der zuständigen Behörde hierfür bestimmten Schlachthof geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätte und die bei der Schlachtung benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beauftragten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung tätig sind, müssen vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberbekleidung und das Schuhwerk ablegen und sich nach Anweisung des beauftragten Tierarztes reinigen und desinfizieren; die abgelegte Oberbekleidung und das Schuhwerk sind nach Anweisung des beauftragten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen

(1) Teile und Rohstoffe von geschlachteten Schweinen, die ansteckungsverdächtig waren oder bei denen sich nach der Schlachtung Veränderungen zeigten, die auf einen Seuchenverdacht hinweisen, sind

1. unschädlich zu beseitigen oder

2. in dem Schlachthof unter behördlicher Überwachung zu erhitzen; dabei muß
 - a) für die Dauer von mindestens 10 Minuten im Kern der Teile oder Rohstoffe eine Temperatur von mindestens 80 °C gehalten werden oder
 - b) für die Dauer von mindestens 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
 - c) das Fett beim Ausschmelzen eine Temperatur von mindestens 100 °C erreichen.

(2) Teile und Rohstoffe nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen mit Teilen und Rohstoffen von nicht ansteckungsverdächtigen Schweinen oder von anderen Tieren verarbeitet werden. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zur Beförderung der nicht behandelten Teile oder Rohstoffe benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn dadurch eine Verbreitung der Schweinepest nicht zu befürchten ist.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk, den Verdachtssperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und die Schutzzone

§ 11

Sperrbezirk und Verdachtssperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachttätern, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrts wegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Verbringen zum Zwecke der Schlachtung genehmigen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen oder mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
- 2a. Der Besitzer muß sämtliche Schweine absondern. Er hat dabei sicherzustellen, daß sie insbesondere nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnosti-

schen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

3a. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht künstlich besamt werden. Dies gilt nicht, wenn die Besamung vom Besitzer des Betriebes mit Samen durchgeführt wird, der sich im Betrieb befindet, sowie mit Samen, der unmittelbar von einer Besamungsstation geliefert worden ist, und die Besamung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Schweinesamen darf nur von Besamungsstationen und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) alle Eber der Besamungsstation
 - aa) im Rahmen einer einmaligen serologischen und virologischen Untersuchung und
 - bb) im Rahmen einer täglichen klinischen Untersuchung, die eine rektale Messung der Körpertemperatur einschließt,

mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
- b) sichergestellt ist, daß alle Eber der Besamungsstation im Abstand von nicht mehr als zehn Tagen virologisch auf Schweinepest untersucht werden.

4. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann, die Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und in verplombten Fahrzeugen befördert werden. In der Schlachttätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

- 4a. (weggefallen)
5. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelungviehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABI. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
6. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Schweinausstellungen,

- Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen und das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierarzt sind.
7. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf betrieblichen Wegen verbieten.
 8. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben. In einem Sperrbezirk sind die Schweinebestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes anordnen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11a

Beobachtungsgebiet und Schutzzone

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachttälern, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
- 2a. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a, 3a und 6 bis 8 gilt entsprechend.
3. Nach Ablauf der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 entsprechend.

(2) In einem Beobachtungsgebiet sind alle Schweinezuchtbestände nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann um das Beobachtungsgebiet zusätzlich eine Schutzzone festlegen. Der Radius von Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und Schutzzone zusammen beträgt mindestens 20 km. Die Schutzzone unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Während der ersten fünf Tage nach Festlegung der Schutzzone dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete und getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
2. Nach Ablauf der ersten fünf Tage nach Festlegung der Schutzzone dürfen aus einem Bestand
 - a) Schlachtschweine zur Schlachtung nur verbracht werden, wenn der Bestand vor dem Verbringen tierärztlich untersucht wurde und keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest hindeuten, und sichergestellt ist, daß die Schweine innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet werden,
 - b) Zucht- und Nutzschweine nur verbracht werden, wenn
 - aa) innerhalb von 10 Tagen vor der Abgabe zwei Tiere jeder Bucht, in der die zu verbringenden Tiere gehalten werden, mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest untersucht worden sind und
 - bb) während der letzten 30 Tage vor der Abgabe kein Schwein in den Betrieb verbracht oder eingestellt worden ist.

§ 11b

Ausnahmen

Dauert die Festlegung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebiets länger als 30 Tage und gefährdet dies nach glaubhafter Darstellung des Besitzers der Schweine eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zumutbare Haltung, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 das Verbringen der Tiere in einen anderen Betrieb oder Standort des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets genehmigen.

§ 11c

Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates der Ausbruch der Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 10 km von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 11 und 11a an. § 11b gilt entsprechend.

§ 11d

Weitergehende Schutzmaßregeln

(1) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde

1. die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie den Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen durch Besteller unter Mitführen von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen und das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierärzte sind, verbieten;
2. die Untersuchung erlegter Wildschweine auf Schweinepest anordnen.

(2) Besteht wegen des Auftretens der Schweinepest ein Verbringungsverbot nach § 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, so ordnet die zuständige Behörde für das von dem Verbot betroffene Gebiet die zur Unterstützung des Verbotes erforderlichen ergänzenden Maßnahmen nach den §§ 16 bis 17a, 18 bis 30 und 78 des Tierseuchengesetzes an.

d) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 12

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 40 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Zulassung einer Ausnahme untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im übrigen gilt für diese Betriebe oder sonstigen Standorte § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Schweine, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

e) Gebietsimpfung

§ 13

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet Notimpfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Impfplan, der insbesondere Angaben über das Impfgebiet, den Umfang der Impfmaßnahmen und die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse enthält.

(2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. Für die Dauer der Anordnung muß der Besitzer bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten und Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben „ISP“ als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken bei Mastschweinen, die aus dem Betrieb nur zur Schlachtung abgegeben werden, eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion oder Ohrtätowierung genehmigen oder anordnen.
2. Für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an,
 - a) dürfen geimpfte Tiere außer zur sofortigen Schlachtung in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtstätte nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;
 - b) darf frisches, für den menschlichen Genuss bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, nur
 - aa) zum Zwecke des innerstaatlichen Handelsverkehrs abgegeben werden oder
 - bb) so gestempelt werden, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG).

f) Tötung im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet

§ 14

(1) Die zuständige Behörde kann über § 7 hinaus die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet sowie in Betrieben, bei denen Kontakt zu Betrieben im Sinne der §§ 4, 6 oder 12 bestanden hat, anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchebekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde ordnet eine serologische Untersuchung auf Schweinepest nach Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung spätestens zum Zeitpunkt der Tötung der Tiere an.

**g) Schutzmaßregeln
beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen**

§ 14a

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Seuchensituation, Wildschweinepopulation sowie Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation. Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde bringt an den wichtigsten Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildschweinepest – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer hat Schweine unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuseigen.
3. Der Besitzer muß
 - a) Hausschweine so absondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, und
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Eingang und Ausgängen der Schweineställe einrichten.
4. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß das Verbringen von Schweinen aus oder zu Betrieben nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist.
5. Verendete sowie erlegte seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde legt die zur Tilgung der Schweinepest erforderlichen Maßnahmen in einem Plan fest.

(3) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen.

2. Afrikanische Schweinepest
a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 15

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich bekannt.

**b) Schutzmaßregeln
für den Betrieb oder sonstigen Standort**

§ 16

Sperre

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Schweine und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort darf nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt werden. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
7. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Eingang und Ausgangen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

§ 17

Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßregeln

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde folgendes an:

1. Sämtliche Schweine sind ohne Blutentzug sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen. Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.
2. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Betriebes innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten worden sind, sind umzupflügen oder für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere und Wildschweine nicht möglich ist.
3. Geflügel, Katzen und Hunde sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.
4. Von Tieren stammende Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind unschädlich zu beseitigen.
6. Noch im Verkehr befindliches Fleisch von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort, die innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie mit solchem Fleisch in Berührung gekommenes Fleisch anderer Schweine und anderer Tiere darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßregeln verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 absehen, wenn alle Schweine des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Schadnagerbekämpfung und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamten Tierarzt abgenommen worden sind.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk

§ 18

Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem

Radius von mindestens fünf Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen und Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Der Besitzer jedes Schweinebestandes muß ein Kontrollbuch über die vorhandenen und abgehenden Schweine führen.
4. Schweine dürfen nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung.
5. Schweine sowie Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann für diagnostische Zwecke Ausnahmen zulassen; sie kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Zwecke der Schlachtung zulassen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen sowie mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
6. Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und flüssige Abgänge von Schweinen dürfen aus den Betrieben des Sperrbezirks nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tierausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.
8. Andere Tiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden. Hunde sind anzubinden oder an der Leine zu führen. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen.
9. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung und der Größe des Bestandes anzuzeigen haben.

§ 19

Verdachtssperrbezirk

(1) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen

Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes an.

(2) Für den Verdachtssperrbezirk gilt § 18 entsprechend.

d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet

§ 20

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 20 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirkes mindestens 20 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
2. Im übrigen gilt für das Beobachtungsgebiet § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 7 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes weitere Maßregeln nach § 18 anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

e) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

§ 21

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände ordnet die zuständige Behörde an, daß die innerhalb der letzten 40 Tage vor der amtlichen Feststellung aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand eingestellten Schweine und die Schweine, die innerhalb dieser Zeit sonst Kontakt mit an Afrikanischer Schweinepest erkrankten Schweinen gehabt haben, unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen sind. Die zuständige Behörde kann auch die Tötung und unschädliche Beseitigung aller übrigen Schweine des Bestandes anordnen. Im übrigen gilt für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände § 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

C. Desinfektion

§ 22

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder der verdächtigen Schweine muß der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß zur Desinfektion Dung von Schweinen an einem für Schweine unzugänglichen Platz packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er zusammen mit dem Dung behandeln, es sei denn, daß er sie verbrennt.

(3) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde das Verbringen von Dung oder flüssigen Stallabgängen von Schweinen innerhalb des Sperrbezirks, Beobachtungsgebietes und der Schutzone oder nach außerhalb dieser Gebiete verbieten oder von einer Genehmigung abhängig machen.

Abschnitt 3

Schutzmaßregeln auf Tierausstellungen, auf dem Transport und in Schlachttäten

§ 23

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tierausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so sind entsprechend anzuwenden:

1. im Falle der Schweinepest die §§ 5 bis 12 und 22,
2. im Falle der Afrikanischen Schweinepest die §§ 15 bis 22.

(2) Andere Tiere als Schweine, die sich im Falle des Absatzes 1 zusammen mit den Schweinen auf den Veranstaltungen oder Transporten befinden, sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Sie dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 40 Tagen nicht in Betriebe oder sonstige Standorte, in denen Schweine gehalten werden, verbracht werden.

(3) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachttätte befinden, Schweinepest festgestellt, so gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde ordnet unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung aller in der Schlachttätte befindlichen seuchenkranken und verdächtigen Schweine an.
2. Räume, Einrichtungen und Transportmittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Frühestens 24 Stunden nach Abschluß der Desinfektion nach Nummer 2 dürfen erneut Schweine in die Schlachtstätte verbracht werden.

Abschnitt 4 Aufhebung der Schutzmaßregeln, Wiederbelegung von Beständen

§ 24

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) im Fall des § 8 alle Schweine der betroffenen Betriebseinheiten verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine aus den betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a – ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 – Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.

Gilt die Schweinepest in einem Beobachtungsgebiet als erloschen, hebt die zuständige Behörde auch die Festlegung einer dieses Beobachtungsgebiet umschließenden Schutzzone auf.

(3) Der Verdacht auf Schweinepest gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 40 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Schweine keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Schweinepest hinweisen, oder

2. im Fall eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 7 Tage oder im Falle eines auf Grund eines anderen Untersuchungsverfahrens vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Nachuntersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den verdächtigen noch den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes Anzeichen festgestellt werden, die auf Schweinepest hinweisen.

(4) Die Afrikanische Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist,
3. seit der Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind und
4. Belange der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nicht entgegenstehen.

§ 24a

Verbringen nach Wiederbelegung

Aus Betrieben oder sonstigen Standorten, die nach Aufhebung der Schutzmaßregeln nach § 24 Abs. 1 oder 2 Satz 2 wiederbelegt worden sind, dürfen Schweine erst verbracht werden, wenn eine frühestens 30 Tage nach der Wiederbelegung durchgeführte serologische Untersuchung des Bestandes nach den Anhängen I und IV der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach
 - a) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2,
 - b) § 4 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 3 oder § 23 Abs. 1,
 - c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2, Nr. 3a Satz 3, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2a, oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 2, § 11b, auch in Verbindung mit § 11c Satz 2, oder § 12 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - d) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2a, § 11a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 3,

- e) § 16 Nr. 4, 7, 8 oder 9, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
f) § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 oder 8, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2
verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
- § 3 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,
 - § 7, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 11c Satz 1, § 11d, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 14 oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,
 - § 11 Abs. 3 Satz 1, § 11d Abs. 1, § 14 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3,
 - § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,
zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
 - entgegen
 - § 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2a oder § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a oder
 - § 16 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
Schweine nicht absondert,
 - entgegen
 - § 4 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - § 16 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
 - einer Vorschrift
 - des § 4 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - des § 16 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,
 - entgegen
 - § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 16 Nr. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
5. entgegen
- § 4 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - § 16 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,
6. einer Vorschrift
- des § 4 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 oder 3 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a Satz 3, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2a, § 11a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 oder 3, § 11a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 oder § 24a,
 - des § 16 Nr. 6 Satz 1, Nr. 8 oder 9 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - des § 23 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 3
über das Verbringen der dort genannten Tiere und Gegenstände zuwiderhandelt,
7. der Vorschrift des § 4 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
8. der Vorschrift
- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
 - des § 16 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift
- des § 6 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - des § 16 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
 - des § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
 - des § 23 Abs. 3 Nr. 2
über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
10. entgegen
- § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 16 Nr. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

- c) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,

Hunde nicht anbindet oder nicht an der Leine führt oder Katzen nicht einsperrt oder frei umherlaufen lässt,

11. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, Schweine schlachtet,

12. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 über das unschädliche Be-seitigen, das Erhitzen oder das Verarbeiten zuwider-handelt,

- 12a. (weggefallen)

- 12b. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3a Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2a, Schweine besamt,

13. entgegen

- a) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2b oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder

- b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,

eine dort genannte Tätigkeit ausübt,

14. entgegen

- a) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder

- b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,

Schweine transportiert,

- 14a. entgegen

- a) § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 2, oder

- b) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2

eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

15. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, auch in Verbin-dung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, das Kon-trollbuch nicht oder nicht richtig führt,

16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1, auch in Ver-bin-dung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, Tiere befördert oder treibt oder

17. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, keine Schadnagerbekämpfung durchführt.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 26

(Inkrafttreten)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Flaggenrechtsverordnung**

Vom 26. Oktober 1994

Auf Grund

- des § 22 Abs. 1 Nr. 1a, 4 und 6 Buchstabe g des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) sowie des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Seeaufgaben gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 22 Abs. 1 Nr. 1a in Verbindung mit Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Flaggenrechtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
 „1a. soweit erteilt, die in § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) genannte Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer);“.

bb) Der Nummer 7 werden die Wörter „in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes: jede beauftragte Person;“ angefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes ist ferner eine Bescheinigung nach § 5b Abs. 1 vorzulegen.“

2. Nach § 5 wird folgender neuer Unterabschnitt 1a eingefügt:

„1a. Beauftragte Personen nach
§ 2 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes

§ 5a

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes hat der Eigentümer des Seeschiffs gegenüber der Flaggenbehörde

1. eine schriftliche Erklärung jeder beauftragten Person vorzulegen, in der sich diese zweifelsfrei verpflichtet, für die in dieser Bestimmung genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften in vollem Umfang einzustehen,
2. glaubhaft darzulegen, daß die beauftragte Person persönlich zuverlässig und finanziell leistungsfähig ist,
3. durch eine Bescheinigung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und sofern er seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in diesem Staat hat, zusätzlich durch eine Bescheinigung des Wohnsitz- oder Sitzstaates nachzuweisen, daß die Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates nicht dem Führen der Bundesflagge durch das Seeschiff entgegenstehen.

§ 5b

(1) Sind die Nachweise des § 5a geführt, so bescheinigt die Flaggenbehörde, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes erfüllt sind. In der Bescheinigung sind Name und Wohnsitz des Eigentümers und der nach § 5a Nr. 1 beauftragten Person zu verzeichnen.

(2) Die Flaggenbehörde übersendet der See-Berufsgenossenschaft eine Ablichtung der nach Absatz 1 erteilten Bescheinigung.

(3) Die Anzeige nach § 2 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes ist an die Flaggenbehörde zu richten; diese nimmt die entsprechenden Aufgaben des Bundesministeriums für Verkehr wahr.

(4) Beim Wegfall der einem Nachweis zugrundeliegenden Tatsachen widerruft die Flaggenbehörde die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung und teilt dies dem für die Führung des Schiffsregisters zuständigen Gericht sowie der See-Berufsgenossenschaft mit.

§ 5c

Die See-Berufsgenossenschaft ist im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 17 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1994 (BGBI. I S. 237), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1994 (BGBI. I S. 2562), berechtigt, bei Fehlen oder Wegfall der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes genannten Voraussetzungen die Weiterfahrt des Seeschiffs im deutschen Hoheitsgebiet zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zuzulassen, die sicherstellen, daß die Hoheitsgewalt und Kontrolle des Flaggestaates über das Schiff wirksam ausgeübt werden kann.“

3. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2:

a) der Heimathafen;

b) das Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, und die bisherige Nationalflagge des Schiffes;

c) soweit erteilt, die IMO-Nummer sowie

d) die Staatsangehörigkeit des Eigentümers.“

bb) In Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Deutscher ist oder einem Deutschen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes gleichgeachtet wird“ durch die Wörter „zu dem Personenkreis des § 1 oder des § 2 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes gehört“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „des Flaggenrechtsgesetzes“ werden die Wörter „oder einem Deutschen nach dessen § 2 oder 23 gleichgestellt“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes ist bei der Ausstellung eines Flaggenzertifikats eine gesonderte Bescheinigung nach § 5b Abs. 1 nicht erforderlich.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Flaggenrechtsgesetzes ferner die in der Bescheinigung nach § 5b Abs. 1 genannte beauftragte Person,“ angefügt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. bei Plattformen, die zeitweilig schwimmen und zeitweilig fest mit dem Boden verankert sind, der Ort der Verankerung.“

7. § 32 wird gestrichen.

8. In der Anlage (zu § 5 Abs. 1) wird die Zeile

„2. Unterscheidungssignal:
Distinctive Number or Letters“

durch die Zeile

„2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal:
IMO-Number and Distinctive Number or Letters“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1994

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 26. Oktober 1994

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Luftverkehrsgegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 89 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

Genehmigungsbehörde, Zulassungsbehörde“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Genehmigung wird erteilt

1. a) für Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenhheitsverkehr mit Luftfahrzeugen bis zu 5 700 kg höchstzulässiger Startmasse betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht,
1. b) für Fluglinien der in Buchstabe a genannten Luftfahrtunternehmen

von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat;

2. für andere Luftfahrtunternehmen und Fluglinien von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen wird von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt.“

2. In § 80 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle“ ersetzt.

3. In § 90 werden die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle“ ersetzt.

4. In § 94 werden die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1994

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Fünfzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(50. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 27. Oktober 1994

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 57c Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung müssen Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden und zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, erst zum Termin einer im Jahr 1995 durchzuführenden Hauptuntersuchung oder Zwischenuntersuchung (§ 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1994

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer**

**Bekanntmachung
nach Artikel 6 Abs. 3
des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Vom 12. Oktober 1994

Nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) eingefügt worden ist, wird bekanntgegeben, daß das Protokoll vom 23. Februar 1968 zur Änderung des Internationalen Abkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konsumenten für

Australien
Mexiko

am 16. Oktober 1993 und
am 20. August 1994

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 744).

Bonn, den 12. Oktober 1994

**Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann**

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 10. 94 Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung sowie zur Änderung sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften 7831-1-41-20, 78-31-49-1, 7831-1-40-6, 7831-1-43-62	11 109	(205 28. 10. 94)	29. 10. 94

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 53, ausgegeben am 29. Oktober 1994

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 94	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	3566
	GESTA: XE14	
20. 10. 94	Gesetz zu der Vereinbarung vom 24. Juli 1992 über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den Vereinigten Staaten von Amerika	3576
	GESTA: XN1	
6. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	3595
8. 9. 94	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3598
22. 9. 94	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3600
28. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	3602
28. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	3602
28. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	3603
28. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	3603
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereihähnlicher Einrichtungen und Praktiken	3604

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG Nr./Seite	- Ausgabe in deutscher Sprache - vom
--	----------------------	---

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

27. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1959/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 198/93	30. 7. 94
27. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1960/94 der Kommission mit abweichenden Bestimmungen zur obligatorischen und unterstützenden Destillation des von den Erzeugern zu liefernden Tafelweins im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 198/96	30. 7. 94
28. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1961/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 198/98	30. 7. 94
28. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1962/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 198/99	30. 7. 94
28. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1963/94 der Kommission zur Einstellung des Seehuchtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 198/100	30. 7. 94
28. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1964/94 der Kommission zur Einstellung des Seehuchtfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 198/101	30. 7. 94
28. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1965/94 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 198/102	30. 7. 94
29. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1967/94 der Kommission zur Kürzung der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten, Auberginen, Tafeltrauben und Äpfel bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 infolge der Währungsneufestsetzungen von Januar 1993 und Mai 1993 sowie der Überschreitung der Interventionsschwelle für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 198/106	30. 7. 94
29. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1968/94 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95	L 198/110	30. 7. 94
29. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1969/94 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshausautomaten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994	L 198/111	30. 7. 94
29. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1970/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 198/112	30. 7. 94
29. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 1971/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder	L 198/113	30. 7. 94
1. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 1983/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1962/92 zur Erstellung der vorläufigen Glukosebilanz und zur Festsetzung des Betrags der Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs	L 199/34	2. 8. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	ABI. EG vom
27. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 1991/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 200/10	3. 8. 94
29. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 1992/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 hinsichtlich der zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China getroffenen Maßnahme	L 200/11	3. 8. 94
1. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 1993/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1711/93 hinsichtlich der im Wirtschaftsjahr 1994/95 den Kartoffelerzeugern sowie den Herstellern von Kartoffelstärke zu gewährenden Mindestpreise, Ausgleichsvergütungen bzw. Prämien	L 200/13	3. 8. 94
27. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 201/1	4. 8. 94
27. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 2000/94 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und andere Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 201/3	4. 8. 94
27. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 2009/94 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für den Anbau zur Erzeugung von zu trocknen- den Trauben zu gewährenden Beihilfe	L 202/1	5. 8. 94
2. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2019/94 der Kommission über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika	L 203/5	6. 8. 94
4. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2020/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 203/10	6. 8. 94
5. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2021/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1270/94 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 203/11	6. 8. 94
8. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2027/94 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	L 206/3	9. 8. 94
8. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2028/94 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 206/5	9. 8. 94
8. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2029/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 206/7	9. 8. 94
27. 7. 94 Verordnung (EG) Nr. 2032/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988	L 207/1	10. 8. 94
12. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2051/94 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 210/24	13. 8. 94
12. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2054/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1307/94 zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 211/1	17. 8. 94
12. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2055/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 211/2	17. 8. 94
12. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2056/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 211/3	17. 8. 94
16. 8. 94 Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vorgesehenen unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 213/3	18. 8. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundeindruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Befrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn
Postvertriebsestück - Z 5702 A - Entgelt bezahlt

ABl. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
--	---	-----

17. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2066/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 213/8	18. 8. 94
17. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2067/94 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in den Niederlanden	L 213/9	18. 8. 94
17. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2073/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 214/4	19. 8. 94
18. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2078/94 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Spanien	L 215/1	20. 8. 94
24. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2091/94 der Kommission über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan oder Vietnam	L 220/8	25. 8. 94
24. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2093/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 221/4	26. 8. 94
29. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2128/94 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	L 224/27	30. 8. 94

Andere Vorschriften

9. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2033/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 208/1	11. 8. 94
18. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	L 216/1	20. 8. 94
27. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung der Berufsbildung	L 216/9	20. 8. 94
18. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2079/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 215/2	20. 8. 94
19. 8. 94	Verordnung (EG) Nr. 2086/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und China für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 217/6	23. 8. 94
27. 7. 94	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz	L 227/1	1. 9. 94